zur Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs nicht Anwendung findet (z. B. Kleinkrafträder).

II. Wer kann den Führerschein beantragen?

Jeder, der den Nachweis erbringt, daß er den Fahrdienst bei einer zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle (Fahrschule, Kraftfahrzeugfabrik) erlernt hat, aus dem auch die Dauer der praktischen Ausbildung im Fahren ersichtlich ist. Die Kraftfahrzeugverordnung knüpft die Erteilung aber auch noch allgemein an ein Mindestalter (18 Jahre), läßt jedoch von Fall zu Fall bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einer jüngeren Person Ausnahmen zu.

Ob die Festsetzung des Mindestalters von 18 Jahren rechtsgültig ist, ist sehr zweifelhaft!

Schließlich darf ein Geburtsschein und ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Kreisarzt) nicht fehlen, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber keine körperlichen Mängel hat, die seine Fähigkeit beeinträchtigen können, einen Kraftwagen sicher zu führen. Vor allem darf das Seh- und Hörvermögen Mängel nicht aufweisen.

Bei einem Antrag auf Führung eines Kraftrades ist ein ärztliches Attest nicht erforderlich.

Aber nicht genug damit. Die Polizei muß nunmehr prüfen, ob der Antragsteller auch nach seinem äußeren Leben als Kraftwagenführer geeignet ist. Bestrafungen wegen schwerer Eigentumsvergehen, Neigung zum Trunk oder zu Ausschreitungen, besonders zu Rohheitsvergehen, sind u. a. solche Tatsachen, die die Erteilung ausschließen können. Ein bloßer Verdacht genügt allerdings nicht, ebenso nicht Vermutungen. Eine selbst wiederholte Bestrafung wegen Übertretung von Verkehrsvorschriften braucht aber auch nicht immer zur Verneinung der Eignung zu führen. Es kommt, kurz gesagt, stets auf den Einzelfall an.

Die Entscheidung auf den Antrag und alle hier angeführten Punkte steht der sogenannten höheren Verwaltungsbehörde, in Berlin dem Polizeipräsidenten, zu.

III. Die Entscheidung auf den Antrag.

Es gibt nur zwei Möglichkeiten:

Versagung der Erlaubnis oder Verweisung zur Prüfung an den amtlich anerkannten Sachverständigen. Ergeben die getroffenen Ermittlungen, daß der Antragsteller ungeeignet ist, so muß die Versagung erfolgen. Ergeben sie seine Geeignetheit und hat er die Prüfung bestanden, so muß die Erteilung erfolgen, wenn nicht inzwischen Gründe eingetreten sind, die den Bewerber ungeeignet erscheinen lassen und vorher nicht bekannt waren. Die Erteilung hängt also nicht vom Ermessen der Behörde ab. Die Behörde darf auch nicht etwa noch andere Voraussetzungen wie z. B. Vermögen, Bestehen einer Haftflichtversicherung usw. verlangen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Behörde die Erlaubnis versagen oder die



